



Schlichtungs- und Kostenordnung

(Stand: 14. Dezember 2021)

Michael Plassmann
Rechtsanwalt und Zertifizierter Mediator

Mediationskanzlei Plassmann
Am Stadtgraben 43
48143 Münster
Telefon 0251. 26 55 11
Telefax 0251. 26 55 155
guetestelle@mediationskanzlei-plassmann.de
www.mediationskanzlei-plassmann.de



- Staatlich anerkannte Gütestelle -

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Herr Rechtsanwalt und Zertifizierter Mediator Michael Plassmann (nachfolgend Schlichter genannt) ist vom Oberlandesgericht Hamm als staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zugelassen. Der Kanzleisitz des Schlichters befindet sich in 48143 Münster, Am Stadtgraben 43. Die Schlichtung wird durch den Schlichter nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung vorgenommen.

(2) Durch die Einreichung des Antrags bei der Gütestelle kann die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gehemmt werden, sofern der Antrag hinreichend bestimmt ist und der Antragsteller die erforderlichen Mitwirkungshandlungen erfüllt.

Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO betrieben werden. Ansprüche aus protokollierten Vergleichen verjähren gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB nach 30 Jahren.

(3) Ein Güteverfahren nach der vorliegenden Schlichtungsordnung ist in Ergänzung zu den in § 53 Justizgesetz NRW (JustG) ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch in allen weiteren zivilrechtlichen Streitigkeiten – unabhängig vom Streitwert – möglich, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2

Ausschluss der Schlichtungstätigkeit

Der Schlichter übt die Schlichtungstätigkeit nicht aus

(1) in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;

(2) in Angelegenheiten seiner Ehegattin oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;

(3) in Angelegenheiten seiner eingetragenen Lebenspartnerin oder seines eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

(4) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist,

nicht mehr besteht;

(5) in Angelegenheiten, in denen er oder eine Person, mit der er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;

(6) in Angelegenheiten einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war;

§ 3

Grundsätze des Verfahrens

(1) Das Güteverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe des Schlichters zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Der Schlichter lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien leiten und versucht, diese unter Berücksichtigung der Beschränkungen der geltenden Rechtsordnung zum Ausgleich zu bringen und auf diese Weise eine Einigung der Parteien herbeizuführen.

(3) Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Der Schlichter darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens.

Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Güteverfahrens ist zulässig, soweit es um Informationen zum Betreiben des Verfahrens geht.

(4) Aufgrund seiner Neutralität wird der Schlichter auch keine rechtliche Beratung der Parteien vornehmen. Es steht im Ermessen der Parteien, ob die Parteien die Schlichtung in Begleitung ihrer Anwälte durchführen. Sollten im Rahmen der Schlichtung aus Sicht der Parteien rechtliche Fragen zu erörtern sein, obliegt es den Parteien, ihre Rechtsberatung durch ihre Anwälte vornehmen zu lassen.

(5) Der Schlichter fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann er auch unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Der Schlichter ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon

in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

(6) Die Schlichtungsgespräche finden regelmäßig gemeinsam statt. Die Parteien sind damit einverstanden, dass der Schlichter bei Bedarf auch vertrauliche Einzelgespräche mit den einzelnen Parteien führen kann.

(7) Der Schlichter und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahmen der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet. Der Schlichter sowie seine Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Güteverfahren vernommen werden. Der Schlichter wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 4

Verfahrenseinleitung

(1) Die Parteien können einvernehmlich die Durchführung eines Güteverfahrens beantragen.

(2) Das Güteverfahren wird auch durch den Antrag einer Partei oder deren Bevollmächtigte eingeleitet. Der Antrag kann bei der Gütestelle schriftlich, per Email, per Telefax eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegeben werden. Der Antrag ist zu unterzeichnen. Soweit der Antrag von einem Rechtsanwalt als Bevollmächtigtem gestellt wird, bedarf es keiner eigenhändigen Unterzeichnung, wenn der Antrag mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. In diesem Fall soll die Unterschrift digital auf dem Antrag nachgebildet sein. Ein mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegebener Antrag ist durch den Antragsteller nachfolgend schriftlich zu genehmigen.

(3) Der Güteantrag hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Die Namen von Antragsteller und Antragsgegner, ladungsfähige Anschriften, sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien oder deren Vertreter, um eine zügige Verfahrensleitung zu ermöglichen.

b) Eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit und des Begehrens ist wegen der erforderlichen Bestimmtheit des Antrages notwendig. Um zu gewährleisten, dass der Antrag hinreichend bestimmt ist, wird vorsorglich eine anwaltliche Beratung empfohlen. Eine Prüfung der Bestimmtheit des Antrags zur Wirkung der Hemmung von Verjährungsfristen erfolgt durch die Gütestelle nicht. Im Falle einer Bevollmächtigung ist diese auf Aufforderung der Gütestelle nachzuweisen. Bei schriftlichen, per Email oder per Telefax eingereichten Anträgen ist die für die Zustellung erforderliche Anzahl von Abschriften beizufügen bzw. auf Anforderung des Schlichters nachzureichen.

(5) Mit Einreichung des Güteantrages entsteht dem Antragsteller für die Organisation des Verfahrens (Einleitung des Verfahrens, Zustellung und ggf. Feststellung des Scheiterns) vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen eine Gebühr in Höhe von 230,00 EURO (zuzüglich Umsatzsteuer, zur Zeit in Höhe von 19%, das entspricht 43,70 EURO, somit einer Gebühr von insgesamt 273,70 EURO). Sofern der Antragsteller die Gebühr nicht bereits mit Einreichung des Antrages auf das Konto der Gütestelle (Volksbank Münsterland Nord eG, IBAN DE37 4036 1906 7229 2604 02, BIC GENODEM1IBB mit Nennung von Antragsteller und Antragsgegner) angewiesen hat, kann die Gütestelle vor Zustellung die Einzahlung der Gebühr binnen zwei Wochen anfordern.

(6) Spätestens nach Eingang der angeforderten Verfahrensgebühr wird der Antrag dem Antragsgegner mittels eines Einwurf-Einschreibens, per Einschreiben-Rückschein oder persönlich durch einen Beauftragten der Gütestelle zugestellt. Bei Güteverfahren eines oder mehrerer Antragsteller gegen denselben Antragsgegner kann die Gütestelle die Anträge zusammen als Paket mit Sendungsverfolgung zustellen. Die Zustellung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Gütestelle. Bei einer Vielzahl von Anträgen, die zeitgleich eingereicht werden, kann sich eine Verzögerung der Zustellung ergeben. Der Antragsgegner wird mit der Bekanntgabe aufgefordert, sich in einer vom Schlichter zu benennenden Frist zu erklären, ob er in das Verfahren eintreten möchte.

(7) Mit Zustellung des Antrags stellt der Schlichter den Parteien die gültige Fassung der Schlichtungs- und Kostenordnung zu oder ermöglicht ihnen, diese in digitaler Form einzusehen und herunterzuladen.

(8) Soweit sich anwaltliche Vertreter für eine Partei bestellt haben, gelten Zustellungen an die anwaltlichen Vertreter der Partei als Zustellungen an die Partei als bewirkt.

§ 5

Durchführung des Verfahrens

(1) Haben die Parteien übereinstimmend die Durchführung des Güteverfahrens beantragt oder erklärt der Antragsgegner sein Einverständnis zur Durchführung eines Güteverfahrens, legt der Schlichter in Abstimmung mit den Parteien Zeit und Ort der Güteverhandlung fest. Kann hierüber kein Einvernehmen erzielt werden, bestimmt der Schlichter Zeit und Ort der Verhandlungen.

(2) Das Güteverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, der Schlichter und die Parteien vereinbaren etwas anderes.

(3) Die Parteien sollen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen. Gleichwohl ist jede Partei berechtigt, die Güteverhandlung gemeinsam mit einem

Rechtsanwalt wahrzunehmen oder sich von diesem vertreten zu lassen. Sie soll den Schlichter vor der Güteverhandlung davon in Kenntnis setzen.

(4) Eine Partei kann zur Verhandlung auch einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, diese müssen zu Entscheidungen ermächtigt sein. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

(5) Eine Partei kann ihr Ausbleiben an dem anberaumten Gütetermin wegen Krankheit, dringender beruflicher Verhinderung, unvermeidbarer Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schlichter unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Bei genügend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei wird vom Schlichter ein neuer Gütetermin bestimmt.

(6) Die Güteverhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird in der Regel in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(7) In äußerst komplexen Streitigkeiten kann der Schlichter die Parteien im Einzelfall auffordern, ihr Anliegen schriftlich zu begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Parteien anwaltlich vertreten sind und schriftliche Stellungnahmen zur Förderung der Güteverhandlung sinnvoll erscheinen. In diesen Fällen ist der jeweils anderen Partei Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(8) Im Lichte der Struktur des Güteverfahrens erfolgt durch den Schlichter keine Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten im Termin gestellt werden, können im Einzelfall angehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern können im Einzelfall auch Ortstermine durchgeführt und Urkunden in Augenschein genommen und bei der Konfliktlösung berücksichtigt werden.

§ 6

Beendigung des Verfahrens

(1) Das Verfahren endet

- a) durch eine den Streit beendende Vereinbarung (Vergleich),
- b) wenn eine Partei erklärt, an dem Güteverfahren nicht teilnehmen zu wollen,

- c) wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
 - d) wenn der Antragsgegner die Zustellung trotz Benachrichtigung durch den Postzustelldienst nicht abholt oder wenn eine Partei über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinweg nicht auf Zustellungen reagiert,
 - e) wenn der Schlichter das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt,
 - f) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.
- (2) Der Schlichter stellt den Parteien nach seinem Geschäftsgang eine Bescheinigung (Erfolglosigkeitsbescheinigung) über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch aus. Diese Erfolglosigkeitsbescheinigung enthält:
- 1. Namen und Anschriften der Parteien,
 - 2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge und
 - 3. einen Vermerk über den Beginn und das Ende des Verfahrens.
- (3) Eine Übersendung der Erfolglosigkeitsbescheinigung an den Antragsgegner ist entbehrlich, wenn der Antragsgegner nach Zustellung des Antrags in der vorgegebenen Frist nicht reagiert.

§ 7

Vereinbarung, Protokoll

- (1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Den Namen des Schlichters,
 - b) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - c) Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
 - d) den Gegenstand des Streits,

e) den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

(3) Das Protokoll ist vom Schlichter zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen. Die protokollierte Vereinbarung kann auch in einer vom Schlichter festzulegenden Frist von den Parteien durch Schriftsatz gegenüber dem Schlichter angenommen werden, wenn eine oder beide Parteien noch Bedenkzeit im Anschluss an die Güteverhandlung benötigen.

§ 8

Abschrift und Aufbewahrung

(1) Der Schlichter erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.

(2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat der Schlichter für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

§ 9

Aktenführung

(1) Der Schlichter gewährleistet durch die Anlegung von Handakten, die auch in elektronischer Form geführt werden können, ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit. In der Handakte dokumentiert er insbesondere

1. den Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens;

2. den Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.

(2) Der Schlichter hat die Akten auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums können die Parteien von dem Schlichter gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

(4) Die Gütestelle und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahmen der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet.

§ 10

Vollstreckung

- (1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
- (2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Münster zuständig.

§ 11

Gebühren und Auslagen

(1) Wegen der Kosten für die Verfahrenseinleitung wird auf die Regelungen in § 4 Absätze 5 und 6 dieser Schlichtungs- und Kostenordnung verwiesen.

(2) Wird der Schlichter im Rahmen von Streitigkeiten im Sinne des § 53 JustG NRW (obligatorisches Güteverfahren), mithin

1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

- a) der in § 906 des BGB geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- b) Überwuchses nach § 910 des BGB,
- c) Hinüberfalls nach § 911 des BGB,
- d) eines Grenzbaums nach § 923 des BGB,
- e) der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,

3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

tätig, erhält der Schlichter für seine streitschlichtende Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen – mangels einer individuellen Vereinbarung grundsätzlich ein Zeithonorar in Höhe von 230,00 EURO pro Zeitstunde (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer, zur Zeit in Höhe von 19%, das entspricht 43,70 EURO, somit insgesamt 273,70 EURO).

(3) Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, erhält der Schlichter in allen anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten (freiwilliges Güteverfahren) für seine streitschlichtende Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen – ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden auf der Grundlage der nachfolgenden Tabelle bemessen wird:

Streitwert	Stundenhonorar
bis 5.000,-- Euro	230,-- Euro (netto)
über 5.000,-- Euro bis 10.000,-- Euro	250,-- Euro
über 10.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro	300,-- Euro
über 50.000,-- Euro bis 250.000,-- Euro	350,-- Euro
über 250.000,-- Euro bis 500.000,-- Euro	400,-- Euro
über 500.000,-- Euro bis 1.000.000,-- Euro	450,-- Euro
ab 1.000.000,-- Euro	500,-- Euro

Das zuvor in der Tabelle genannte Stundenhonorar (Zeitstunde) gilt jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer (zur Zeit in Höhe von 19%, das entspricht zum Beispiel bei einem Stundenhonorar von 230,00 EURO einem Betrag von 43,70 EURO, somit insgesamt 273,70 EURO). Die Abrechnung erfolgt dabei im Minutentakt, das bedeutet, dass angefangene Stunden lediglich anteilig berechnet werden.

(4) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens am Vortag der Sitzung abgesagt wird. Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung einem

angesetzten Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das hierdurch entstehende Honorar zu bezahlen.

(5) Führt die Mitwirkung des Schlichters zu einer einvernehmlichen Konfliktbereinigung, erhält der Schlichter zusätzlich eine Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 VV nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus dem jeweiligen Streitwert gemäß § 13 RVG zuzüglich Umsatzsteuer.

(6) Macht der Schlichter zur Durchführung des Güteverfahrens den Umständen nach Aufwendungen (Reisekosten, Raummiete, Kopierkosten etc.), so sind die Parteien zum Ersatz verpflichtet.

Soweit die Schlichtung an einem anderen Ort als den der Gütestelle stattfindet, werden folgende Reisekosten erhoben: Für die Benutzung des eigenen PKW erhält der Schlichter 0,50 Cent je km.

Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel ist der Schlichter berechtigt, die 1. Klasse zu nutzen. Verfügt der Schlichter über besondere Vergünstigungen (zum Beispiel Bahncard), gibt er die Vorteile an die Parteien weiter. Die Reisezeit wird mit dem hälftigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

Kopier-, Kommunikations- und Schreibaufwendungen werden mit einer Aufwandspauschale von 20,00 EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

(7) Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung treffen, tragen sie die Vergütung des Schlichters je zur Hälfte als Gesamtschuldner.

(8) Jede Partei trägt ihre darüber hinaus entstandenen Kosten und Aufwendungen selbst. Eine Erstattung findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.

§ 12

Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Vergütung des Schlichters wird mit Beendigung des Güteverfahrens fällig.

(2) Der Schlichter kann von den Parteien einen Vorschuss für die Güteverhandlung anfordern und die Güteverhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die

Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der diese beantragenden Partei.

(4) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Schlichtungs- und Kostenordnung ist Münster.

§ 13

Haftung

Die Haftung des Schlichters beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Schlichtungs- und Kostenordnung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Schlichtungs- und Kostenordnung als lückenhaft erweisen sollte

Hinweis zu Gender-Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Schlichtungs- und Kostenordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.